

**Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath  
vom 27.06.2005**

- in Kraft getreten am 30.06.2005 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten
1. Änderung	26.06.2009	§ 5 Abs. 2 lit. g) § 5 Abs. 6 § 6 § 8 § 11 § 13 § 14 § 15 Abs. 1 lit. c) § 18 Abs. 2 § 21 § 23 Abs. 1 § 24 Abs. 5 § 25 § 26 Abs. 2 § 27 § 28 § 30 § 32 § 35 Abs. 1	Neufassung Ergänzung Neufassung Neufassung u. Änderung Änderung Änderung u. Ergänzung Neufassung Neufassung Neufassung Änderung Änderung Neufassung Neufassung Änderung u. Neufassung Änderung Ergänzung Änderung	30.06.2009
2. Änderung	02.09.2009	§ 5 Abs. 6 § 10 Abs. 1 § 12 Abs. 2 § 13 § 14 Abs. 2 Satz 6 § 15 § 18 § 21 Abs. 7 § 22 § 24 Abs. 6 Satz 1 § 26 Abs. 4 § 28 Abs. 6 u. 7 § 35 Abs. 1	Änderung Ergänzung Änderung Änderung u. Ergänzung Streichung Änderung, Ergänzung, Neufassung Neufassung Neufassung Ergänzung Neufassung Änderung Neufassung	03.09.2009
3. Änderung	13.10.2009	§ 6 a	neu eingefügt	15.10.2009
4. Änderung	26.11.2014	§ 6 Abs. 1, 2 § 7 Abs. 5, 7 § 13 Abs. 1	Änderung Änderung Änderung	01.01.2015

		§ 14 Abs. 13	Änderung	
		§ 15 Abs. 1, 2, 3	Änderung	
		§ 18 a	Neufassung	
		§ 21 Abs. 6, 7	Änderung	
		§ 22 Abs. 1	Änderung	
		§ 27 Abs. 4	Streichung	
5. Änderung	23.11.2017	§ 5 Abs. 2	Neufassung	01.01.2018
		§ 6 Abs. 1	Neufassung	
		§ 6 Abs. 12	neu eingefügt	
		§ 7 Abs. 7	neu eingefügt	
		§ 7 Abs. 8 und 9	Neufassung	
		§ 11 Abs. 2, 4, 5, 6	Neufassung	
		§ 20 Abs. 4	neu eingefügt	
		§ 21 a	neu eingefügt	
		§ 24 Abs. 2	Ergänzung	
		§ 24 Abs. 5	Neufassung	
		§ 26 Abs. 2	Neufassung	
		§ 27 Abs. 2	Neufassung, Streichung	
		§ 29 Abs. 2	Neufassung	
		§ 33	Ergänzung	

**Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath  
vom 27.06.2005**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 20.03.1996 (GV NRW S. 132 ff.), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung folgender im Gebiet der Stadt Erkrath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - a) Friedhof Kreuzstraße,
  - b) kommunaler Teil des Friedhofes Neanderweg,
  - c) Parkfriedhof Neandertal.
- (2) Die Verwaltung und der Betrieb der Friedhöfe obliegen dem Bürgermeister als Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann sich beim Betrieb der Friedhöfe Dritter bedienen und ihnen die Erledigung der zum Betrieb des Friedhofes notwendigen Aufgaben übertragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Ausführung der allgemeinen Bestattungsvorschriften, die Zuteilung der Grabstätten sowie die Überwachung der Gestaltung von Grabstätten und Grabaufbauten.
- (3) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath ausgeübt.
- (4) Die Benutzungsvorschriften dieser Satzung begründen die jeweiligen Rechte und Pflichten bei Reihengrabstätten einschließlich Urnenreihengrabstätten für den jeweiligen Verfügungsberechtigten und für Wahlgrabstätten einschließlich Urnenwahlgrabstätten für den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Erkrath sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Erkrath waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, sowie von Tot- und Fehlgeburten, falls deren Eltern Einwohner der Stadt Erkrath sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf einen anderen im Gebiet der Stadt Erkrath gelegenen und von ihr betriebenen Friedhof verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/anonyme Gräber) oder Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Erkrath in andere gleichwertige Grabstätten auf einem anderen im Gebiet der Stadt Erkrath gelegenen und von ihr betriebenen Friedhof umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, sofern der Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Erkrath auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden für die verbleibende Nutzungszeit Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit  
vom 01.04. bis 31.10. von 08.00 bis 20.00 Uhr und  
vom 01.11. bis 31.03. von 08.00 bis 17.00 Uhr  
für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freigebracht oder gestreut sind. Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und Fahrräder, wenn sie geführt werden, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände

- de unbefugt zu entfernen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle nicht gemäß ihrer Art (Abfallsatzung der Stadt Erkrath) zu trennen oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben,
  - i) Hunde ohne Leine zu führen,
  - j) das Ausbringen von Futtermitteln zur Fütterung besitzerloser Tiere,
  - k) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
  - l) zu übernachten oder zu betteln.
- (3) Die mitgeführten Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen, noch Tiere gefährden oder verletzen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen können. Die von den Tieren verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos von den Tierhaltern zu beseitigen.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art ist auf anonymen Grabstätten und Rasenreihengrabstätten nicht gestattet.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils für 5 Jahre erteilt. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten einen Beschäftigtenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Beschäftigtenausweis sind dem Personal der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden, zu den in § 5 Abs. 2 c genannten Zeiten sind sie ausgeschlossen. Die Arbeiten sind in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr, samstags von 8.00 – 14.00 Uhr auszuführen und an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann saisonalbedingt Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Aus Witterungsgründen können Friedhofsteile vorübergehend für Fahrzeuge aller Art gesperrt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Darüber hinaus sind Fahrzeuge und Materialien so abzustellen bzw. zu lagern, dass sie Dritte nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Ferner ist bei Begegnungen mit Trauerzügen anzuhalten oder durch Wählen eines anderen Weges auszuweichen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der StVO.

Auf dem Friedhof Kreuzstraße darf zur Erledigung von gewerbsmäßigen Arbeiten lediglich bis zum Urnenfeld 10 (alter Kapellenplatz) gefahren werden.

- (8) Alle bei den gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen anfallenden Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen oder nach ihrer Art zu trennen und folgendermaßen zu entsorgen: Erde und Steine sind an den dafür bestimmten Plätzen zu lagern, Garten- und Plastikabfälle, Papier- und Restmüll in die dafür vorgesehenen Großcontainer.
- (9) Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten dürfen nachfolgend benannte Wege nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, d.h. die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass vorausgehende Fußgänger nicht bedrängt oder zum Ausweichen genötigt werden, sofern dies Breite und Bodenbeschaffenheit gestatten:

- a) Friedhof Kreuzstraße auf den Hauptwegen mit einer Mindestbreite von zwei Metern,
  - b) kommunaler Teil des Friedhofes Neanderweg ausschließlich auf den gepflasterten Wegen,
  - c) Parkfriedhof Neandertal ausschließlich auf den gepflasterten Wegen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (11) Die Gewerbetreibenden haben die von ihnen zu unterhaltenden Gräber durch ein grünes, am linken Fußende des Grabes in das Erdreich zu steckendes Schild von 8 x 4 cm Größe zu kennzeichnen. Das Schild darf nur den Namen des Gewerbetreibenden und ggf. den Vermerk „Dauergrabpflege“ enthalten.
- (12) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und 10 finden keine Anwendung.

### **§ 6 a**

#### **Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.
- (2) Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Friedhofssatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.



### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Bestattungspflichtigen – § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW – bei der Friedhofsverwaltung oder dem beauftragten Dritten anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Für das Recht eines Bestattungspflichtigen, eine Bestattung anzumelden und die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben, gilt die Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 9 Satz 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend, soweit der Verstorbene keine anderweitige schriftliche Bestimmung vorgenommen hat. Hat ein Bestattungspflichtiger die Bestattung angemeldet, entfällt ein etwaiges Bestattungsrecht einer/eines vorrangig Berechtigten.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter setzen Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (6) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (7) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (8) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen; anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengräberstätte bestattet. Auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse können diese Fristen verlängert werden. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
- (9) Die Bestattungsentscheidung – Erdbestattung oder Feuerbestattung – bestimmt sich nach § 12 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW.

## § 8

### Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie anfallende zusätzliche Kosten zu tragen. Der Transport der Leiche innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Die Gestattung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Särge, Sargzubehör und Sargausstattung sowie Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit möglich ist.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen für Verstorbene ab 5 Jahren höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Einlieferung des Sarges kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass das für die Einsargung verantwortliche Beerdigungsinstitut schriftlich die Einhaltung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 bestätigt
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht der Satzung entsprechen, zurückweisen.

## § 9

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen.
- (4) Sofern beim Ausheben von Wahlgrabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in Urnenrasenreihengräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Verfügungsrecht an Urnenreihengrabstätten wird auf 20 Jahre begrenzt.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der verfügungsberechtigte Angehörige des Toten. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigung zu erbringen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen. Die Umbettung von Särgen soll in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich gem. Abs. 8 um eine behördliche oder richterliche Anordnung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Bei Umbettungen ist das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht vom jeweiligen Berechtigten an die Friedhofsverwaltung per Verzichtserklärung zurückzugeben, die Grabstätte ist auf Kosten des Berechtigten komplett abzuräumen und ebenerdig herzurichten. Eine Rückerstattung der Gebühren findet grundsätzlich nicht statt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten und Aschenbeisetzung**

##### **§ 12**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten, anonyme Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Säрге,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Urnen,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) islamische Grabstätten,
  - f) Kriegsgräber,
  - g) Ehrengabstätten.
- (3) Soweit der Verstorbene keine anderweitige schriftliche Bestimmung getroffen hat, wird die Art der Grabstätte vorbehaltlich der Regelung des § 14 Abs. 12 bei der Anmeldung der Bestattung durch denjenigen Bestattungspflichtigen getroffen, der gemäß § 7 Abs. 2 das Recht zur Anmeldung der Bestattung ausübt.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13

#### **Reihengrabstätten/anonyme Reihengrabstätten/ Rasenreihengrabstätten für Säрге**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird demjenigen, der gemäß § 7 Abs. 1 und 2 die Bestattung anmeldet, eine Bescheinigung erteilt. Soweit bei einer Reihengrabstätte Verfügungen bzw. Entscheidungen der Hinterbliebenen zu treffen sind, steht das Verfügungsrecht dem Inhaber der Zuteilungsbescheinigung zu. Für den Erwerb des Verfügungsrechtes gilt § 14 Abs. 6 entsprechend. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Im Fall des Ablebens des Verfügungsberechtigten findet die Regelung des § 14 Abs. 9 der Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
  - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m angelegt.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, falls die Nutzungszeit nicht überschritten wird und die Größe der Grabstätte ausreicht. Neben dem Bestatteten nach Satz 1 und 2 können bis zu 4 Urnen zusätzlich bei gleichzeitiger Bestattung beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. § 27 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung der Rückgabe belegter Grabstätten bis zu 5 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist zustimmen. In diesem Fall hat der Verfügungsberechtigte für die Unterhaltung und Pflege sowie für das spätere Abräumen der Grabstätte einen Pflegevertrag mit einer Treuhandstelle für Dauergrabpflege abzuschließen.

- (7) Eine Verzichtserklärung während der Nutzungszeit schließt eine Rückerstattung der Gebühren aus. Über Ausnahmen wegen unbilliger Härte entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (8) Anonyme Reihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte anonyme Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Das anonyme Reihengrabfeld befindet sich auf dem Parkfriedhof Neandertal. Diese Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Die/Der Verstorbene kann jedoch in Begleitung der Angehörigen und sonstiger Personen bestattet werden. Rechte und Pflichten an anonymen Reihengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Blumenschmuck oder Kerzen sind auf dem Gedenkplatz abzulegen, die Ablage auf dem Grabplatz ist nicht gestattet. Das Ablegen von figürlichem Schmuck o.ä. ist nicht gestattet.
- (9) Rasenreihengrabstätten für Särge sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden. Felder für Rasenreihengräber befinden sich auf allen drei städtischen Friedhöfen. Die Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Jede Rasenreihengrabstätte ist mit einer liegenden Grabplatte gem. den einheitlichen Vorgaben nach §§ 21 Abs. 7 und 22 Abs. 3 zu versehen. Die Verlegung der Grabplatten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## § 14

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage grundsätzlich im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist nur möglich
1. bei Eintritt eines Todesfalls,
  2. zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 5 Jahren, sofern gleichzeitig ein Vertrag zur dauernden gärtnerischen Pflege abgeschlossen wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Der Nutzungsberechtigte ist durch den Anmelder der Bestattung bei Erwerb der Wahlgrabstätte in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 zu bestimmen.

- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden. Das wiedererworbene Nutzungsrecht muss sich auf einen Zeitraum von mindes-

tens einem Jahr erstrecken. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatz. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 der Satzung beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- bis dreistellige Grabstätten vergeben. Sie werden als einstellige Grabstelle mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,10 m, als zweistellige Grabstelle mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 2,20 m, als dreistellige Grabstelle mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 3,30 m, angelegt. Auf dem Friedhof Kreuzstraße können diese Maße in den Feldern 1 – 17 aufgrund des Alters des Friedhofes und der dadurch gewachsenen Struktur variieren. Über den Erwerb von mehrstelligen Wahlgrabstätten, die zurückgegeben wurden oder abgelaufen sind, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen je Stelle bestattet werden
  - a) eine Leiche;
  - b) gemeinsam mit der Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht;
  - c) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, sofern die Größe der Grabstätte dies zulässt.
- (5) In einer einstelligen Wahlgrabstätte dürfen nicht mehr als 1 Sarg und 4 Urnen beigesetzt werden. Der Platz eines jeden Urnenbehälters wird planmäßig nach Lage und Nummer verzeichnet.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde, in der der Nutzungsberechtigte zu benennen ist. Die Friedhofsverwaltung kann bis zum vollständigen Eingang der fälligen Gebühr das Recht zum Erwerb des Nutzungsrechts widerrufen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt dies durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nach Absatz 4 b) und Absatz 5 nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht

bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-  
rechtigt.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer/eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Erklärungen nach Absatz 9 bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.



**§ 15****Urnenwahlgrabstätten und -reihengrabstätten/  
anonyme Urnenreihengrabstätten/Urnenrasenreihengrabstätten**

- (1) Für die Bestattung von Urnen werden eingerichtet:
- a) Urnenreihengräber mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,80 m
  - b) Urnenwahlgräber größeren Formats mit einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,80 m
  - c) Urnenwahlgräber kleineren Formats mit einer Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,80 m
  - d) anonyme Urnenreihengrabstätten, Maße 0,50 x 0,50 m
  - e) Urnenrasenreihengrabstätten, Maße 0,60 x 0,60 m.

Für Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten gilt § 13, für Urnenwahlgräber § 14 entsprechend

- (2) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Bei gleichzeitiger Bestattung dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgräber werden nur einstellig vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte größeren Formats können bis zu 4 Urnen, in einer Urnenwahlgrabstätte kleineren Formats bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist (Urnenreihen- und Urnenrasenreihengräber) oder nach Ablauf der Nutzungszeit (Urnenwahlgräber) wird/werden die beigesetzten Urnen von der Friedhofsverwaltung aus den Gräbern entfernt. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

**§ 16****Kriegsgräber**

Die Kriegsgräber werden von der Stadt unterhalten. Für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17****Ehrengrabstätten**

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten.

**§ 18****Islamisches Grabfeld**

- (1) Auf dem städtischen Parkfriedhof Neandertal besteht ein Grabfeld für islamische Gräber.
- (2) Das Grabfeld wird als Reihen- und Wahlgrabfeld geführt und unterliegt den allgemeinen Regelungen der Friedhofssatzung sowie den speziellen Vorschriften der §§ 8 und 13 und 14.

**§ 18 a****Sternenkindergrabfeld**

- (1) Auf dem Friedhof Kreuzstraße besteht auf Feld 14 ein gemeinsam von der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde Erkrath eingerichtetes und betriebenes Grab- und Gedenkfeld für tot- und fehlgeborene Kinder. Auf diesem Grabfeld dürfen gem. § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) nur Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte bestattet werden, nicht jedoch erst nach der Geburt verstorbene Kinder.
- (2) Die Anmeldung und Organisation der Bestattungen werden durch die Kirchengemeinden bzw. einem beauftragten Bestatter, die Beisetzung durch einen beauftragten Friedhofsgärtner durchgeführt.

**V. Gestaltung der Grabstätten, Grabaufbauten****§ 19****Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder geändert werden.
- (3) Grabaufbauten sind:  
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten.

- (4) Die Grabnummer ist auf der linken Schmalseite des Steines, 20 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm, einzubauen. Firmenbezeichnungen können unauffällig auf der rechten Seitenfläche eines Grabmals angebracht werden.
- (5) In anonymen Urnen-/Reihengrabstätten dürfen Grabaufbauten nicht aufgestellt werden.
- (6) Die Grabmale sind gem. § 20 Abs. 1 so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (7) Der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Grabaufbauten verursacht werden.

## **§ 20**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Die Friedhofsverwaltung oder der von ihr beauftragte Dritte kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung bei Wahlgräbern für Sargbestattungen in einer Tiefe von mindestens 2,20 m durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke richtet sich nach § 22.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter überprüft nach der Erstellung die Standfestigkeit der Grabmale und Einfassungen.

## § 21

### Gestaltung von Grabaufbauten

- (1) Grabaufbauten müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den Anforderungen an die Umgebung entsprechen. Sie dürfen die Würde des Ortes nicht verletzen.
- (2) Grabmale oder Teile des Grabmals dürfen nur aus Naturstein, geschmiedetem oder gegossenem Metall oder handwerklich bearbeitetem Holz bestehen. Nicht zugelassen sind Lichtbilder, farbige Anstriche etc. Porträts der Verstorbenen aus Keramik sind zulässig. Die Größe von 7 x 10 cm darf nicht überschritten werden.
- (3) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
- (4) Nicht gestattet sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Grabmale und deren Teile sowie Einfassungen aus
  - a) gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse, ausgenommen hiervon sind vorhandene Einfassungen, sowie aus Kunststoffen,
  - b) Terrazzo,
  - c) Ölanstrich auf Steingrabmalen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Glasplatten,
  - f) freistehende Laternen über 0,30 m Höhe als Daueranlage auf den Grabstätten,
  - g) Emaille,
  - h) Keramik (ausgenommen Porträts, s. Abs. 2).
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 zulassen.
- (6) Ganzabdeckungen sind nur auf Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten zulässig, im Übrigen unzulässig. Dies gilt auch für Ganzabdeckungen aus mineralischen Stoffen und Abdichtungen durch Folien.
- (7) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen sind ausschließlich mit Grabplatten aus anthrazitgrauem Impala Granit mit geschurrter oder bis maximal Körnung 120 feingeschliffener Oberfläche ohne Glanz und nicht poliert sowie gesägter Seitenbearbeitung zu versehen. Auf den Grabplatten befinden sich dreizeilig und symmetrisch zentriert in vertieften und schwarz getönten Buchstaben in der Schriftart „Antiqua“ der Vor- und Familienname (Schriftgröße je 3 cm), das Geburts- und Sterbejahr (Schriftgröße: 2,7 cm) und auf Wunsch ein kirchliches oder Auferstehungs- oder Lebenssymbol. Weitere Inschriften sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind farbige Elemente, Herstellernamen und sonstige Inschriften auf der Vorderseite der Grabplatte. Die Grabplatten für Urnenrasenreihengräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung durch den Verfügungsberechtigten verlegen zu lassen, für Sargrasenreihengräber innerhalb von sechs

Monaten, nachdem die erste Senkung der Grabstätte stattgefunden hat. Sollte die Grabplatte nicht innerhalb dieser Frist verlegt werden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten eine Herstellung und eine Verlegung durch einen zugelassenen Steinmetz durchführen lassen.

### § 21 a

Die Verwendung von Grabmälern oder Grabeinfassungen aus Naturstein ist, zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, nur unter den Voraussetzungen des § 4a Bestattungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

### § 22

#### Maße von Grabmalen

(1) Für die Grabmale von Erdbestattungen gelten folgende Maße:

#### A. Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

##### 1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu	100 cm
Breite bis zu	60 cm
Mindeststärke	12 cm

##### 2. Liegende Grabmale

Breite bis zu	60 cm
Länge bis zu	75 cm
Mindeststärke	10 cm

#### B. Reihengräber für Verstorbene bis 5 Jahre

##### 1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu	80 cm
Breite bis zu	40 cm
Mindeststärke	12 cm

##### 2. Liegende Grabmale

Breite bis zu	35 cm
Länge bis zu	40 cm
Mindeststärke	10 cm

#### C. Wahlgräber

##### 1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu	140 cm
Breite bis zu	4/5 der Grabstellenbreite
Mindeststärke	15 cm

##### 2. Liegende Grabmale

##### Einstellige Grabstellen

Breite bis zu	60 cm
Länge bis zu	80 cm
Mindeststärke	10 cm

##### Mehrstellige Grabstellen

Breite bis zu	80 cm
Länge bis zu	120 cm
Mindeststärke	10 cm

3. Grababdeckung bis zu 1/3 der Grabfläche

Mindeststärke 10 cm

4. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstättenfläche durch Stein abgedeckt werden.

(2) Für die Grabmale von Urnenbestattungen gelten folgende Maße:

#### **A. Urnenreihengräber**

##### 1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 80 cm

Breite bis zu 40 cm

Mindeststärke 12 cm

##### 2. Liegende Grabmale

Mindeststärke 10 cm

#### **B. Urnenwahlgräber**

##### 1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 100 cm

Breite bis zu 50 cm

Mindeststärke 12 cm

##### 2. Liegende Grabmale

Mindeststärke 10 cm

(3) Für die Grabplatten bei Bestattungen in einem Rasenreihengrab gelten folgende Maße:

Nur liegende Grabmale

Breite 30 cm

Länge 40 cm

Mindeststärke 5 cm

(4) Für alle Grabarten ist das Zusammenfügen von Einzelteilen zum Erreichen der Mindeststärke nicht zulässig.

(5) Bei liegenden Grabmalen gilt die jeweilige Mindeststärke für die gesamte Fläche des Grabmals. Erhabene Teile des Grabmals finden dabei keine Berücksichtigung. Bei stehenden Grabmalen muss die Mindeststärke im Bereich der Standfuge erreicht oder überschritten werden.

(6) Ausnahmen von der Höhenbeschränkung können bei Stelen (Grabmale mit mindestens doppelter Höhe gegenüber ihrer Breite) auf Wahlgräbern in Feldern mit Gehölzgruppen im Hintergrund zugelassen werden, wobei das Höchstmaß 180 cm nicht überschritten werden darf.

## § 23

### Einfassungen und Trittsteine

- (1) Grabeinfassungen richten sich nach den Feldern der einzelnen Friedhöfe. Einfassungen sind auf dem Friedhof Kreuzstraße von Feld 1 bis 17 erforderlich. Das gilt nicht für Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber. Bei diesen Grabstätten sind, wie auf den übrigen Feldern, die Abgrenzungen zwischen den Grabstätten gemäß § 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) durch die Verlegung bruchrauer, rechteckig behauener oder gesägter, 30 cm breiter und nicht unter 30 cm langer, flach als Trittsteine verlegter Wesersandsteinplatten (Farbe rotbraun) in einer Stärke nicht unter 4 cm vorzunehmen.
- (2) Bei Reihengrabstätten für Säрге und Urnen wird das Verlegen dieser Trittsteine zu Beginn der Belegung in einer neuen Reihe an einer Seite der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Das Verlegen der Trittsteine auf der anderen Seite des Grabes erfolgt auf Kosten des Verfügungsberechtigten.
- (3) Bei Neubelegung eines Feldes mit Wahlgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung an einer Seite der Grabstätte pro Reihe das Legen der Wesersandsteinplatten. Bei Wahlgrabstätten werden einer Grabstätte jeweils die Trittsteine an der rechten Seite zugeordnet.
- (4) Wahlgrabstätten, die bereits mit einer Einfassung oder Abgrenzung versehen sind, werden mit dieser an den nachfolgenden Nutzungsberechtigten vergeben. Der neue Nutzungsberechtigte muss bei Bedarf für deren Erneuerung aufkommen.

## § 24

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigungspflicht gilt nicht, wenn nur ein zusätzlicher Name angebracht wird oder eine Reparatur erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist unter Verwendung der bei der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Vordrucke vor der Anfertigung zu beantragen. Der Antrag ist unter Vorlage einer Zeichnung in Frontal- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, Angaben über die Befestigung des Grabmales, oder der sonstigen baulichen Anlage, insbesondere deren Fundamentierung sowie des Wortlautes der beabsichtigten Inschrift in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Soweit dies dem Verständnis dient, kann die Friedhofsverwaltung auch Skizzen in Originalgröße verlangen. Der Antrag muss vom jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsbe-

rechtigten oder seines schriftlich Bevollmächtigten und von dem ausführenden Steinmetz oder Hersteller unterschrieben sein.

- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das vorgesehene Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nach Größe, Gestaltung, Beschriftung oder Material geeignet ist, das Gesamtbild des Friedhofs oder auch nur der umliegenden Grabstätten zu stören, die Würde des Ortes verletzt oder sonstigen Vorschriften widerspricht .
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte oder veränderte und nicht genehmigungsfähige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernen zu lassen.
- (6) Nach der Beisetzung können mit Ausnahme der Flächen für Rasenreihengrabstätten erlaubnisfrei kleinere Provisorien, sofern sie nicht größer als 0,15 m x 0,30 m sind, und Holzkreuze bzw. Holztafeln nicht größer als 0,80 m aufgestellt werden, die der Würde des Friedhofs gerecht werden.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## **§ 25**

### **Anlieferung**

- (1) Die Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Abnahme erfolgt vor dem Aufstellen am Eingang des Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung bzw. den von ihr beauftragten Dritten. Dazu ist der genehmigte Antrag vorzulegen sowie das aufzubringende Grabmal vorzuzeigen. Die Prüfung auf Übereinstimmung der Genehmigung mit dem erstellten Werk bestätigt die Friedhofsverwaltung durch Unterschrift.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann hierzu weitere Einzelheiten bestimmen.

## **§ 26**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten (Verantwortlichen gem. § 1 Abs. 4) dauernd in gutem, verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies umfasst auch die Sauberkeit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.



- (2) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Das gilt auch bei einer Verkehrsgefährdung durch lose Einfassungen oder lose bzw. abgesackte Trittsteine. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren, jedoch können sie einer Fachfirma zur Wiederverwendung angeboten werden.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Unterhaltung der Grabplatten auf den Rasenreihengrabstätten sowie deren Entfernung nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Friedhofsverwaltung.

## **§ 27**

### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder des Verfügungsrechts (§ 10 Abs. 2) dürfen Grabaufbauten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, ausgenommen sind erforderliche Reparaturen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder des Verfügungsrechts sind die Grabmale einschließlich Fundamente, jeglicher Aufwuchs und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Grabeinfassungen, die das Erdreich wegen der Hanglage stützen. Sind die Grabmale einschließlich Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder des Verfügungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Sie gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkrath über und werden durch die Friedhofsverwaltung oder dem von ihr beauftragten Dritten entsorgt.
- (3) Der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte trägt die Kosten der Entfernung sowie der Entsorgung; Ansprüche gegen die Stadt Erkrath entstehen darüber hinaus nicht.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder den von ihnen beauftragten Friedhofsgärtnern zu bepflanzen – ausgenommen hiervon sind zulässige Ganzabdeckungen – und dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen, ausgenommen Abs. 5.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck im Sinne dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage und öffentliche Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen. Der Grabaufwuchs darf die Höhe von 2 m nicht übersteigen.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Torf bei der Grabpflege sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zulassen, wenn Pflanzen mit Pilzen oder Schädlingen befallen sind und diese sich über den ganzen Friedhof zu verteilen drohen.

- (4) Das Abräumen verwelkter Kränze und Blumen wird innerhalb von vier Wochen nach einer Sarg- oder Urnenbeisetzung, bei einer Sargbeisetzung gleichzeitig mit dem Setzen des ersten Hügels, durch die Friedhofsverwaltung oder dem von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Die Gebühren hierfür werden mit denen für die Grabanfertigung erhoben und richten sich nach den Sätzen der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (5) Die Grabstätten sollen wegen der Setzung der Erde erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beisetzung in einer der Friedhofsanlage würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden und sind in der Folgezeit in gepflegtem Zustand zu halten. Urnengrabstätten können direkt nach der Beisetzung hergerichtet werden, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Monaten seit der Beisetzung.
- (6) Das Anlegen, das Instandhalten und die Pflege der anonymen Grabfelder sowie der Rasenreihengrabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an den anonymen und Rasenreihengrabstätten keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck und Kränze sind an den vorgesehenen Gedenkplätzen abzulegen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der anonymen Grabstätten sowie der Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen oder Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

## § 29

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Ist eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß i. S. d. § 28 hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 1 Abs.4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Verstreichen der Frist kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Sind der Verantwortliche oder sein Wohnsitz unbekannt und auch über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an den Verantwortlichen, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; zudem wird der Verantwortliche für die Dauer von drei Monaten durch ein auf der Grabstätte angebrachtes Schild aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

In den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen, den Hinweisschildern auf Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und den schriftlichen Aufforderungen an den Verantwortlichen ist auf die Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 3 hinzuweisen.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck i.S.d. § 5 Abs. 6 gilt § 29 Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Leichenzellen und Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Benutzung der Leichenzellen**

- (1) Die Leichenzellen/Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Ausnahmen hiervon bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Anlieferung und Abholung von Leichen ist zu dokumentieren. Die dafür bereitgelegten Formulare dienen als Nachweis für die Leichenzellen-/Kühlzellenbenutzung und sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut sorgfältig und komplett auszufüllen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 31**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier gem. Abs. 1 der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann durch die örtliche Ordnungsbehörde untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

- (4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle einschließlich der Leichenzellen/Kühlzellen wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. Über zusätzliche Dekorationsmaßnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Verfügungs- und Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten für Leichen und Personen über 5 Jahren, die vor dem 21.06.2005 bestattet wurden, beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Das Verfügungsrecht an Urnenreihengrabstätten beträgt bis 31.08.2003 = 20 Jahre und vom 01.09.2003 bis 20.06.2005 = 25 Jahre.
- (4) Sonstige alte Rechte sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.

### **§ 33**

#### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten für Grabstätten und Grabzubehör. Sie ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere verursacht werden könnten. Die Stadt haftet ebenso nicht bei Schäden durch höhere Gewalt an Grabsteinen, Bepflanzung oder Grablampen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbarer Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 35****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 und 3 nicht befolgt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 6 Grabschmuck jeglicher Art auf den anonymen und den Rasenreihengräbern außerhalb der vorgesehenen Gedenkplätze ablegt,
  - e) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - g) entgegen § 24 Abs. 1+2, § 25 Abs.1+2, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - h) Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 den genehmigten Antrag und das aufzubringende Grabmal nicht der Friedhofsverwaltung zur Überprüfung vorlegt und entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 6 Abs. 9, § 8 Abs. 2 und § 21 Abs. 2+6 und § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 36****Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.01.1998, in Kraft seit dem 20.01.1998, in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Erkrath, den 27.06.2005

Werner  
Bürgermeister